

u. a. m. Im letzten Teil seines Referats erörterte Pein Funktion, Vorbereitung, Inhalt und Aufbau des Plädoyers des Verteidigers<sup>2</sup>.

Die sich jeweils an die Referate anschließende Diskussion war sehr vielgestaltig und bezog sich sowohl auf grundsätzliche Probleme des sozialistischen Strafprozeßrechts als auch auf praktische Fragen der Durchsetzung des Rechts auf Verteidigung. Aus Raumgründen können hier lediglich einige Gedanken wiedergegeben werden.

Rechtsanwalt Dr. habil. H a r t i s c h (Leipzig) legte dar, daß es sich bei der Durchsetzung des Rechts auf Verteidigung nicht nur um eine Verpflichtung des Rechtsanwalts gegenüber dem Mandanten handle, sondern auch und vor allem um eine verfassungsmäßig festgelegte Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft (Art. 102 Abs. 2 Verf.). Deshalb müsse darüber Klarheit bestehen, daß bei der Ausschöpfung der Befugnisse des Verteidigers zugleich auch die Interessen der Gesellschaft durchgesetzt werden.

Die Funktion des Verteidigers würdigte auch der Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR W e n d l a n d in seinem grundsätzlichen Diskussionsbeitrag. Er betonte, daß es sich bei der Strafverfolgung um einen einheitlichen Prozeß handle, in dem die Tätigkeit des Verteidigers ebenso wie die des Staatsanwalts und des Gerichts auf ein gemeinsames Ziel gerichtet sei: auf die Erforschung der Wahrheit und auf die Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit. Hierbei dürfe es kein Prestigedenken und keine Vorbehalte geben. Staatsanwalt und Verteidiger seien durch die StPO, die ihnen ihre Funktion im Strafverfahren zuweist, nicht getrennt, sondern verbunden.

Wenn es im Zusammenwirken zwischen Untersuchungsorgan, Staatsanwalt und Verteidiger im Ermittlungsverfahren noch hier und da Mängel gebe, so dürfe — wie Rechtsanwalt W o l f f (Berlin) betonte — die Verantwortung dafür nicht ausschließlich bei den anderen Organen gesehen werden. In erster Linie müsse der Verteidiger selbst alles tun, um seine Rechte im Ermittlungsverfahren — und ebenso in der Hauptverhandlung — durchzusetzen. Wenn dies mit dem nötigen Nachdruck geschehe, seien die Bemühungen des Verteidigers in der Regel erfolgreich. Zur Verbesserung der Tätigkeit der Verteidiger in Strafverfahren sei es notwendig, daß die Mitglieder der Rechtsanwaltskollegien — ähnlich wie dies die Richter und Staatsanwälte in ihren Fachberatungen tun — Mängel und Schwächen in ihrer Arbeit selbstkritisch einschätzen und gute Arbeitsmethoden verallgemeinern.

Breiten Raum nahmen in der Diskussion die Probleme des Beweisverfahrens ein. So sprach sich Rechtsanwalt W i t t (Berlin) für eine bessere Information des Verteidigers über den Stand und das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens aus, weil der Verteidiger erst dann seinen Mitwirkungspflichten überzeugend nachkommen könne. Für die Beweisführung sei es von großer Bedeutung, die echten Beweismittel von solchen zu unterscheiden, die diese Qualität nicht aufweisen. Das betreffe z. B. die Ortsbeschreibungen und Protokolle über Rekonstruktionen, an denen weder das Gericht noch der Beschuldigte mit seinem Verteidiger teilgenommen haben. Solchen Berichten, die oft in den Gerichtsakten zu finden seien, komme keine Beweisqualität zu.

Zur Bewertung von Beweismitteln sowie zur Frage-

Stellung der Sachverständigen gegenüber den Zeugen äußerten sich die Rechtsanwälte Dr. Grunz (Berlin) und Taeschner (Freiberg), wobei sie insbesondere vor einer unkritischen, einseitigen Wertung von Beweisen warnten.

Mit einer in der Praxis bedeutsamen Problematik, nämlich der Verwendung des Begriffs „Schutzbehauptung“ durch die Gerichte, beschäftigte sich Rechtsanwalt Strödt (Berlin). Er führte aus, daß in den Urteilen nicht selten Einwände des Angeklagten gegen bestimmte Vorwürfe mit der Bemerkung abgetan würden, es handle sich hier um eine unbeachtliche „Schutzbehauptung“. Das Gericht entziehe sich in diesen Fällen der Verpflichtung, darzulegen, weshalb der betreffende Einwand des Angeklagten keine Bedeutung für die Schuldfeststellung hat.

Der Diskussionsredner wandte sich gegen die Verwendung des Begriffs „Schutzbehauptung“, weil der Angeklagte alles Vorbringen dürfe, was seiner Entlastung diene, und in diesem Sinne bestehe das gesamte Vorbringen aus Schutzbehauptungen im Rahmen seiner Verteidigung. Wenn bestimmte Einwände des Angeklagten als unbeachtlich oder unwahr bewertet werden, so habe das Gericht dies unter Verwendung des Beweisergebnisses zu begründen. Geschehe das nicht, so weiche das Gericht seiner ihm nach § 22 StPO obliegenden Verpflichtung aus, den Beweis für das Vorliegen einer Straftat zu führen.

Während Prof. Dr. Herrmann die Meinung vertrat, daß der Begriff „Schutzbehauptung“ im Urteil nicht ohne Begründung verwendet werden dürfe, sprach sich Oberrichter Dr. Wittenbeck (Oberstes Gericht) dafür aus, den Begriff „Schutzbehauptung“ aus der Rechtsprechung überhaupt zu verbannen. Die große Gefahr der Verwendung dieses Begriffs bestehe darin, daß damit bestimmte Einwendungen des Angeklagten als nicht überprüfenswert bezeichnet würden und er an die Stelle einer ordentlichen Beweisführung treten könne.

Wittenbeck beschäftigte sich ferner mit der Verlesung von Vernehmungsprotokollen in der Hauptverhandlung. Er betonte, daß es zur umfassenden Beweiswürdigung oft erforderlich sei, Aussagen, die in Protokollen über frühere Vernehmungen enthalten sind, durch Verlesen zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen (§§ 224 Abs. 2, 225 Abs. 3, 228 Abs. 3 StPO). Allerdings müsse beachtet werden, daß die Verlesung nicht mehr — wie nach § 209 StPO (alt) — „zum Zwecke des Beweises“ geschehen könne.

Gestützt auf die §§ 61 und 64 StPO, verneinte Wittenbeck die in der Diskussion aufgeworfene Frage, ob der Angeklagte das Recht auf Akteneinsicht habe. Dieses Recht stehe ausdrücklich nur dem Verteidiger zu, während der Angeklagte das Recht habe, über die Beweismittel unterrichtet zu werden. Wie dies geschehen solle, hänge vom Einzelfall ab. So sei es gerechtfertigt, einem wegen Verletzung der Arbeits- und Brandschutzbestimmungen angeklagten Bürger ein technisches Gutachten vorzulegen. Andererseits sei es falsch, dem Angeklagten ein psychologisches oder psychiatrisches Gutachten zu lesen zu geben. Hier komme es darauf an, den Angeklagten inhaltlich über die wichtigsten Gesichtspunkte des Gutachtens zu unterrichten.

Ohne Einschränkung bejahte Rechtsanwalt Schwanitz (Brandenburg) die Zulässigkeit eigener Beweiserhebungen des Rechtsanwalts. Rechtsanwalt Barnick hatte dies in seinem Referat verneint und zum Ausdruck gebracht, daß der Verteidiger eigene Feststellungen zur Person und zur Sache treffen könne und auch zur Vorbereitung von Beweisanträgen z. B.

<sup>2</sup> Dabei bezog er sich auf seine Darlegungen über das Plädoyer des Verteidigers in NJ 1963 S. 302 ff.